

## Anlage Beitragsordnung

### Bundesverband in den Gewerken Trockenbau und Ausbau e.V.

**Beitragstabelle** laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2003, geändert am 24.04.2008 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 24.04.2008, geändert am 18.03.2010 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010, geändert am 16.04.2015 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015, geändert am 03.05.2016 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 03.05.2016, geändert am 26.04.2018 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 26.04.2018, geändert am 07.03.2019 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019, **geändert am 12.11.2020 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 12.11.2020**

#### 1. Beitragsordnung Trockenbau- und Ausbauunternehmen

1.1. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die Jahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer).

**Bei mehreren Niederlassungen wird die Hauptniederlassung nach dem Umsatz eingestuft. Für jede weitere Niederlassung entsteht ein zusätzlicher Jahresbetrag von je 600,00 €.**

#### 1.2. Einstufung

*Beitragsgruppe 1 (Jahresumsatz bis € 1,0 Mio.)  
Jahresbeitrag € 700,00*

*Beitragsgruppe 2 (Jahresumsatz bis € 2,5 Mio.)  
Jahresbeitrag € 1.450,00*

*Beitragsgruppe 3 (Jahresumsatz bis € 5,0 Mio.)  
Jahresbeitrag € 2.150,00*

*Beitragsgruppe 4 (Jahresumsatz bis € 7,5 Mio.)  
Jahresbeitrag € 2.900,00*

*Beitragsgruppe 5 (Jahresumsatz bis € 12,5 Mio.)  
Jahresbeitrag € 3.700,00*

*Beitragsgruppe 6 (Jahresumsatz über € 12,5 Mio.)  
Jahresbeitrag € 5.750,00*

#### 1.3. Nachweis der Umsätze

(Stand: 12.11.2020)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umsatzzahlen nachzuweisen. Bei Eintritt in den Verband ist der Jahresumsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres oder sofern dieser nicht vorliegt, eine Selbsteinschätzung anhand aktueller Umsatzzahlen für das laufende Geschäftsjahr maßgebend. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Anfang eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr eingezogen. Jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres werden die Umsatzzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Mitglieder eingereicht. Die Geschäftsführung des Verbandes wird anhand der nachgewiesenen Umsatzzahlen den Jahresbeitrag endgültig festlegen und ggf. nachberechnen. Sollte ein Mitglied der Verpflichtung zum Umsatznachweis auch nach Aufforderung nicht nachkommen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden oder das Ausschlussverfahren gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 3. der Verbandssatzung betrieben werden.

#### 2. Beitragsordnung Mitglieder Industrie und Handel

##### 2.1.

Bemessungsgrundlage ist die von den Mitgliedern eingereichte Selbsteinschätzung.

##### 2.2. Mitglieder Industrie

###### *Beitragsgruppe 1*

*Hersteller/ kleinere Industrieunternehmen/sonstige*

*Jahresbeitrag € 1.800,00*

###### *Beitragsgruppe 2*

*Hersteller/ Trockenbau allgemein*

*Jahresbeitrag € 3.600,00*

###### *Beitragsgruppe 3*

*Hersteller/ Trockenbau spezial*

*Jahresbeitrag € 6.000,00*

##### 2.3. Mitglieder Handel

###### *Beitragsgruppe 1*

*einzelne Handelsbetriebe*

*Jahresbeitrag € 1.800,00*

###### *Beitragsgruppe 2*

*Mitglied mit unter 20 Niederlassungen*

*Jahresbeitrag € 3.600,00*

###### *Beitragsgruppe 3*

*Mitglied mit über 20 Niederlassungen*

*Jahresbeitrag € 6.000,00*

### 3. Beitragsordnung Fördermitglieder

<i>Beitragsgruppe F1</i>	<b>€ 700,00</b>
<i>Beitragsgruppe F2</i>	<b>€ 950,00</b>
<i>Beitragsgruppe F3</i>	<b>€ 1.800,00</b>

### 4. Sachverständige

*Jahresbeitrag € 360,00*

### 5. Eintritt im laufenden Geschäftsjahr

Im Falle des Beitritts während eines laufenden Geschäftsjahres hat das neu eintretende Mitglied für jeden noch nicht vollständig abgelaufenen Monat des laufenden Geschäftsjahres (fällig gegen Rechnungsstellung) wie folgt zu bezahlen:

Trockenbau und Ausbauunternehmen: 50 % bzw. 1/24 des Jahresbeitrages beim Eintritt bis zum 30.06. oder 1/12 des Jahresbeitrages beim Eintritt ab dem 01.07.

Industrie und Handel: 1/12 des Jahresbeitrages  
außerordentliche Mitglieder: 1/12 des Jahresbeitrages

Fördermitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Im Falle des unterjährigen Ausscheidens wird ein bereits für das laufende Jahr entrichteter Beitrag nicht zurückerstattet.